




# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“

## inklusive Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV

Stand 01/2017



Lebensqualität für die Region –  
mit Ihren Stadtwerken!

**stadtwerke**  
göttingen AG

*Kurs: Natürlich Zukunft!*

In Verbindung mit der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) verabschieden die Stadtwerke Göttingen AG (Netzbetreiber) nachfolgende „Ergänzende Bedingungen zur NDAV“.

## I. Anwendungsbereich

Die NDAV und diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV sind Bestandteil der zwischen den Anschlussnehmern bzw. Anschlussnutzern in Niederdruck im Gasverteilnetz des Netzbetreibers mit dem Netzbetreiber bestehenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse.

## II. Netzanschluss und Netzanschlusskosten (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung, Änderung, Trennung oder der Rückbau des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Der Vordruck kann beim Netzbetreiber angefordert oder im Internet auf der Internetseite des Netzbetreibers unter [www.stadtwerke-goettingen.de](http://www.stadtwerke-goettingen.de) heruntergeladen werden.

2. Der Netzbetreiber stellt die Kosten für die Herstellung von Netzanschlüssen pauschalisiert in Rechnung. Für die Berechnung gilt das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des Netzbetreibers.

3. Die Änderung und Trennung des Netzanschlusses stellt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer individuell nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

4. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endet an der Hauptabsperreinrichtung.

5. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. In diesem Fall wird der Tiefbau auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch den Netzbetreiber nicht berechnet.

6. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasverteilnetz des Netzbetreibers anzuschließen.

7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Herstellung von Netzanschlüssen abzulehnen, wenn diese aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. In diesen Fällen kann auf Wunsch des Anschlussnehmers eine Einzelfallkalkulation erfolgen.

8. Die Ausführung des Netzanschlusses wird unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforde-

rung durch den Netzbetreiber festgelegt.

9. Netzanschlüsse müssen zugänglich gehalten werden. Sie dürfen außerhalb von Gebäuden innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut und mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.

10. Wird das Netzanschlussverhältnis auf Antrag des Anschlussnehmers beendet, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen und zurückzubauen. Die entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer nach Aufwand. Für einen neuen Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer die gültigen Kostenbeiträge zu erstatten.

11. Soweit ein Netzanschluss durch den Anschlussnehmer dauerhaft nicht genutzt wird, gilt dessen Aufrechterhaltung als wirtschaftlich unzumutbar. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall berechtigt, den Netzanschluss zurückzubauen. Der Anschlussnehmer hat die Kosten des Rückbaus zu tragen. Als dauerhaft nicht genutzt gilt ein Netzanschluss, wenn über diesen in einem Zeitraum der letzten drei Jahre keine Entnahme erfolgte.

## III. Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 11 NDAV)

Ein Baukostenzuschuss für das örtliche Verteilnetz wird zurzeit nicht berechnet.

## IV. Gasbeschaffenheit und Betriebsbedingungen

1. Der Netzbetreiber übergibt Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 - 2. Gasfamilie - Gruppe H.

Das Erdgas hat folgende Kenndaten:

- Brennwert (Hs,n) etwa 11,40 kWh/m<sup>3</sup> im Mittel

- Heizwert (HI,n) etwa 10,30 kWh/m<sup>3</sup> im Mittel

- Methanzahl von 70 bis 96

jeweils im Normzustand.

Der Netzbetreiber kann die Beschaffenheit des Gases ändern. Eine solche notwendige Änderung wird dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer unverzüglich mitgeteilt.

2. Die Zustandszahl Z errechnet sich nach dem DVGW Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“. In der Regel werden folgende Parameter zugrunde gelegt:

Luftdruck - berechnet sich in Abhängigkeit der geodätischen Höhe nach G 685 Abschnitt 5.2.3.3

Abrechnungstemperatur - mit 15°C nach Abschnitt 5.2.3.2

Effektivdruck

- mit 20 mbar als Sollwert des Auslegungsdruckes des Gasdruckregelgerätes im Verfahrensgebiet Ia nach Abschnitt 5.2.3.4

#### **V. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

1. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Anschluss der Gasanlage an das Gasverteilernetz des Netzbetreibers ist nur einem in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Unternehmen gestattet. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt durch das Vertragsinstallationsunternehmen im Beisein des Netzbetreibers.
2. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV zu erstatten. Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung einer neuen Gasanlage sind in den Netzanschlusskosten enthalten.
3. Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.

#### **VI. Druckumstellung, Technische Anschlussbedingungen (§§ 19, 20 NAV)**

1. Erfolgt eine Umstellung des anliegenden Eingangsdrucks oder eine Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seiner Gasanlage und Geräten.
2. Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb der Gasanlage hat der Anschlussnehmer/-nutzer die nachstehend aufgeführten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung in der nachfolgenden Reihenfolge einzuhalten:
  - a) das DVGW Regelwerk,
  - b) die Technischen Regeln für Gasinstallation des DVGW,
  - c) die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers,
  - d) die anerkannten Regeln der Technik.
3. Erweiterungen und Änderungen des Netzanschlusses sind mit dem im Internet unter [www.stadtwerke-goettingen.de](http://www.stadtwerke-goettingen.de) bereitgestellten Vordruck des Netzbetreibers zu beantragen.

#### **VII. Verlegung von Einrichtungen, Messeinrichtungen, Messfehler**

1. Soweit der Anschlussnehmer und/oder -nutzer oder ein berechtigter Dritter die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach §§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 3 und 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, ab einer Gaslieferung an Letztverbraucher über einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW oder über einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen kWh den Einbau einer registrierenden Leistungsmessung nebst den dazu erforderlichen Fernkommunikationseinrichtungen wie Telefonanschluss zu verlangen. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt die Fernkommunikationseinrichtungen unentgeltlich bereit und trägt für deren ständige Funktionsfähigkeit Sorge.
3. Für Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzuhalten.
4. Im Falle der vom Anschlussnehmer/-nutzer verlangten Nachprüfung der Messeinrichtung trägt dieser alle tatsächlich anfallenden Kosten, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, ansonsten der Netzbetreiber.
5. Evtl. anfallende Kosten für Änderungen an der Gasanlage des Anschlussnehmers trägt dieser selbst.

#### **VIII. Fälligkeit, Zahlungen, Voraus- und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2, § 11 Abs. 5 NDAV)**

1. Alle vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch den Netzbetreiber fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
2. Rechnungsbeträge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.
3. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen erheben. Dies ist unter anderem der Fall, wenn der Anschlussnehmer wiederholt unpünktlich oder unvollständig zahlt, über den Anschlussnehmer ein Antrag auf Eröffnung der Insolvenzverfahrens gestellt wurde, Forderungen gegenüber dem Netzbetreiber offen sind oder Umstände vorliegen, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit des Anschlussnehmers ergibt.
4. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Anschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen. Dies gilt auch bei der Herstellung von größeren Netzanschlüssen, soweit diese die im Netzgebiet des Netzbetreibers vorliegenden regelmäßigen Anschlusskosten des letzten Kalenderjahres um den Faktor 3 übersteigen. Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **IX. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

Die Kostenpauschalen infolge Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV in Rechnung gestellt. Im Falle besonderer Aufwendungen ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anschlussnehmer/-nutzer auch die individuellen Kosten in Rechnung zu stellen.

## **X. Umsatzsteuer**

Die in diesen Ergänzenden Bedingungen und dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV genannten Beträge unterliegen der jeweiligen gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer, derzeit 19 %.

## **XI. Haftung**

1. Der Netzbetreiber haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen des § 18 NDAV.

2. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Der Netzbetreiber haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

## **XII. Plombenverschlüsse**

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung des Netzbetreibers beschädigt oder entfernt, so ist der Netzbetreiber unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten für die Erneuerung zu berechnen.

## **XIII. Datenverarbeitung**

Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

## **XIV. Schlussbestimmungen**

1. Diese Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des Netzbetreibers sind im Internet unter [www.stadtwerke-goettingen.de](http://www.stadtwerke-goettingen.de) veröffentlicht.
2. Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers vom 01.01.2013.
3. Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV ist beigelegt.

Göttingen, November 2016  
Stadtwerke Göttingen AG

## Preisblatt der Stadtwerke Göttingen AG zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG zur NDAV (Stand: 01.01.2017)

Preise gültig ab 01.01.2017

### I. Netzanschlusskosten

Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montagen, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebsetzung des Netzanschlusses.

Für die Berechnung des Kostenbeitrages wird die Anschlussleitung – unabhängig davon, auf welcher Straßenseite die Versorgungsleitung liegt oder ob auf beiden Straßenseiten die Versorgungsleitung verläuft – von der Mitte des Straßenraumes an bis zur Hauptabsperr-einrichtung gemessen.

Für die Herstellung des Hausanschlusses bis 500 kW und DN 65 sind die folgenden pau-schalen Kostenbeiträge zu erstatten, darüber hinausgehende Hausanschlüsse mit größerer Anschlussleistung werden im Einzelfall kalkuliert:

| A. Gasnetzanschluss zusammen mit Wassernetzanschluss                                  | € netto  | € brutto |
|---|----------|----------|
| 1. Grundbetrag je Gasnetzanschluss  | 1.300,00 | 1.547,00 |
| 2. Je angefangenen m von Grundstücksgrenze bis Straßenmitte                           | 70,00    | 83,30    |
| 3. Je angefangenen m auf dem Grundstück mit befestigter Oberfläche                    | 65,00    | 77,35    |
| 4. Vergütung bei Mitverlegung von ENM und Telekom je m zu Pkt. 3**                    | 9,00     | 10,71    |
| 5. Je angefangenen m auf dem Grundstück ohne befestigte Oberfläche                    | 35,00    | 41,65    |
| 6. Vergütung bei Mitverlegung von ENM oder Telekom je m zu Pkt. 5**                   | 3,50     | 4,17     |
| 7. Vergütung für Eigenleistung auf dem Grundstück je m**                              | 20,00    | 23,80    |
| 8. Besondere Erschwernisse werden nach im Einzelfall kalkulierten Kosten abgerechnet* |          |          |

| B. Gasnetzanschluss als Einzelverlegung   | € netto  | € brutto |
|---|----------|----------|
| 1. Grundbetrag je Netzanschluss   | 1.700,00 | 2.023,00 |
| 2. Je angefangenen m von Grundstücksgrenze bis Straßenmitte                           | 140,00   | 166,60   |
| 3. Je angefangenen m auf dem Grundstück mit befestigter Oberfläche                    | 130,00   | 154,70   |
| 4. Vergütung bei Mitverlegung von ENM und Telekom je m zu Pkt. 3**                    | 37,00    | 44,03    |
| 5. Je angefangenen m auf dem Grundstück ohne befestigte Oberfläche                    | 70,00    | 83,30    |
| 6. Vergütung bei Mitverlegung von ENM oder Telekom je m zu Pkt. 5**                   | 14,00    | 16,66    |
| 7. Vergütung für Eigenleistung auf dem Grundstück je m**                              | 40,00    | 47,60    |
| 8. Besondere Erschwernisse werden nach im Einzelfall kalkulierten Kosten abgerechnet* |          |          |

\* Besondere Erschwernisse sind z. B. Fundamente oder Mauern in der Leitungstrasse, Wand-durchbruch in einem Gewölbekeller, fehlender Anschlusschacht im Neubau ohne Keller entsprechend der Baurichtlinie des Netzbetreibers. Zur Ausführung der „Besonderen Er-

schwernis“ bedarf es immer der Abstimmung zwischen Kunde und dem Netzmeister des Netzbetreibers.

\*\* Die Vergütungen werden nur auf Antrag, nach Bestätigung durch den Meister; mit der Rechnung an den Kunden ausgezahlt. Angebote und Auftragsbestätigungen werden ohne Vergütung Strom, Telekom und Eigenleistung erstellt.

### II. Kosten für Inbetriebsetzung

1. Für die erste Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage werden keine gesonderten Ko-sten berechnet.

2. Jede weitere Inbetriebsetzung kostet:

66,00 Euro netto                      78,54 Euro brutto (19 % USt.)

3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich oder unterbleibt eine Inbetriebnahme, weil der Anschlussneh-mer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung oder Ände-rung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. bis 3. in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Verursacher hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetrieb-setzung:

66,00 Euro netto                      78,54 Euro brutto (19 % USt.)

4. Für jede vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche berechnet:

45,00 Euro netto                      53,55 Euro brutto (19 % USt.)

### III. Kosten Messeinrichtung

Bei Umbau (Vergrößerung/ Verkleinerung/Standortänderung) der Messeinrichtung zahlt der Kunde die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch ein Entgelt von:

45,00 Euro netto                      53,55 Euro brutto (19 % USt.)

### IV. Kosten des Zahlungsverzuges

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Kosten erhoben, die vom Kunden zu erstatten sind.

- a) für jede Zahlungserinnerung bzw. Mahnung (umsatzsteuerfrei)                      3,00 Euro
- b) für jeden Einsatz eines Beauftragten zum Einzug einer Forderung (umsatzsteuerfrei)                      20,00 Euro

- c) Rücklastschrift                      Weitergabe der angefallenen Kosten des Geldinstituts
- d) Anschriftenermittlung              Weitergabe der angefallenen Kosten

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, die in lit. a) und b) benannten Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

## V. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

1. Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung richten sich nach den jeweils gültigen Kosten des örtlichen Verteilnetzbetreibers, der für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung zuständig ist. Sie sind dem Netzbetreiber vom Kunden zu ersetzen.

2. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung zahlt der Kunde folgende Kosten:

a) Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)                      49,00 Euro (umsatzsteuerfrei)

b) Wiederherstellung der Anschlussnutzung  
während der üblichen Arbeitszeit (Mo-Fr, 7-19 Uhr)    73,50 Euro (netto)    87,47 Euro (brutto)  
außerhalb der üblichen Arbeitszeit                      147,00 Euro (netto)    174,93 Euro (brutto)

c) Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung, die Arbeiten an der Anschlussanlage des Netzbetreibers außerhalb der Kundenanlage erforderlich machen nach Aufwand

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, die in lit. a) und b) benannten Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

**Stadtwerke Göttingen AG**

Hildebrandstraße 1  
37081 Göttingen

Telefon (0551) 301-0

Telefax (0551) 32715

E-Mail [stadtwerke@swgoe.de](mailto:stadtwerke@swgoe.de)

Internet [www.stadtwerke-goettingen.de](http://www.stadtwerke-goettingen.de)